

## NIEDERSCHRIFT

über die 10. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 26. April 2021 um 18:00 Uhr per Videokonferenz.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
STR	Fial Helmut	X		
STR	Gerstbauer Franz	X		
STR	Gusel Maximilian	X		
STR	Hauptmann Ing. Erich	X		
STR	Hinteregger Martin	X		
STR	Mrskos Franz	X		
STR	Schirmer MSc Kurt	X		
STR	Schwarz Helmut	X		
STR	Schwed Mag. Peter		X	
STR <sup>in</sup>	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Egger Horst (ab 18:31 Uhr)	X		
GR <sup>in</sup>	Frieben Gabriele	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter	X		
GR <sup>in</sup>	Hiesleitner Romana		X	
GR <sup>in</sup>	Hinteregger Viktoria	X		
GR	Holub, BA Heinz	X		
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer, DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Mücahit Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR <sup>in</sup>	Schneider Lydia		X	
GR <sup>in</sup>	Sedlacek, BA Elisabeth	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR <sup>in</sup>	Wagner Larissa	X		
GR	Wölfel Herbert	X		
OV	Gramer Martin	X		
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 29 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Bürgermeister Mag. Christoph Artner gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 8 von der Tagesordnung abgesetzt wird. Da es keine weiteren Einwände gibt, wird in die

### T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

**Punkt 1.:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2021

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

**Punkt 2.:** Grundstücksankäufe und –verkäufe

#### 2.1. Raiffeisen Lagerhaus St. Pölten reg. Genossenschaft m.b.H.

Für die über das abzutretende Ausmaß hinausgehende Fläche von 86m<sup>2</sup> im Bereich der Molkereigasse wird dem Raiffeisen Lagerhaus eine Entschädigung in Höhe von 4.300,- € bezahlt.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Entschädigung in Höhe von 4.300,- € beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

#### 2.2. Teilfläche 460/6 (KG Oberndorf/Ebene)

Die R.K. Immobilien GmbH möchte die südliche Teilfläche der Parzelle 460/6 in der KG Oberndorf/Ebene kaufen und einen Betrieb errichten. Das Flächenausmaß soll ca. 3.003 m<sup>2</sup> betragen und wird nach genauer Festlegung durch einen Teilungsplan ausgewiesen. Der Kaufpreis wurde so wie bei der Fa. Messer Austria GmbH (die den nördlichen Teil kauft) mit 36,50 €/m<sup>2</sup> festgelegt. Eine Ergänzungsabgabe und alle sonstigen Abgaben sind im Kaufpreis nicht enthalten.

**Wortmeldungen:** GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Verkauf von 3.003m<sup>2</sup> (Teilfläche der Parz. 460/6, KG Oberndorf/Ebene) zu 36,50 €/m<sup>2</sup> beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 3.:** Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

#### KG Oberndorf in der Ebene

In der KG Oberndorf in der Ebene will Familie Heigl ihr Grundstück teilen. Dadurch ist eine Abtretung an das öffentliche Gut notwendig. Der erforderliche Teilungsplan liegt vor.

In der KG Oberndorf in der Ebene wird entsprechend dem Teilungsplan GZ. 4908/2021 der Vermessung DI Walter Einicher die Teilfläche (2) – 274 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll beschließen, dass in der KG Oberndorf in der Ebene entsprechend dem Teilungsplan GZ. 4908/2021 der Vermessung DI Walter Einicher die Teilfläche (2) – 274 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen wird.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 4.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe**

**4.1. St. Andräer Steg**

DI Gernot Prem hat die Neuerrichtung eines Steges über die Traisen (St. Andräer Steg) ausgeschrieben. Das Projekt umfasst den Abbruch des bestehenden Steges und die Neuerrichtung eines Steges für Fußgänger und Radfahrer über die Traisen im Zuge des St. Andräer Steg als Verbindung von Herzogenburg nach St. Andrä. Als Art des Verfahrens wurde ein offenes Vergabeverfahren gewählt.

Als Zuschlagsprinzip wird das Angebot mit dem wirtschaftlichen und technisch günstigen Gesamtpreis gewählt (Bestangebotsprinzip).

Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
Angebotspreis (Preis)	Wp	98
Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2

Innerhalb der Angebotsfrist bis 26.03.2021, 10:00 Uhr haben insgesamt 7 Bieter ihre Angebote abgegeben.

Die Nummerierung der Bieter erfolgte in der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Angebote.

Nr.	Unternehmen	Abgabedatum	Angebotspreis
1	Bachner Bauunternehmung GesmbH Hauptstraße 136, 3151 St. Georgen	25.03.2021 15:37	brutto 1.169.547,48 € netto 974.622,90 €
2	STRABAG AG Rastenfeld 206, 3532 Rastenfeld	25.03.2021 17:18	brutto 682.369,15 € netto 568.640,96 €
3	GLS Bau und Montage GmbH Weinzierl Süd 3, 4320 Perg	25.03.2021 20:10	brutto 892.453,18 € netto 743.710,98 €
4	PORR Bau GmbH Hafenstraße 64, 3500 Krems	26.03.2021 08:42	brutto 928.401,58 €

			netto
5	HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. Greiner Straße 63, 4320 Perg	26.03.2021 08:54	773.667,98 €
6	Swietelsky AG Industriestraße 1, 3134 Nussdorf	26.03.2021 08:57	brutto 769.001,03 €
7	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Conrathstraße 6, 3950 Gmünd	26.03.2021 09:04	netto 640.834,19 €
			brutto 627.801,46 €
			netto 523.167,88 €
			brutto 646.117,64 €
			netto 538.431,37 €

Diese wurden kommissionell geöffnet und die

- Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit
- Gesamtpreis

im Protokoll über die Öffnung der Angebote festgehalten.

Sämtliche Angebote sind mit einer gültigen elektronischen Signatur versehen.

Aufgrund der Angebotsprüfung wird der Stadtgemeinde Herzogenburg vorgeschlagen, das Bauvorhaben:

St. Andräer Steg – Neuerrichtung eines Stegs über die Traisen  
St. Andrä an der Traisen - Herzogenburg  
an die Bietergemeinschaft lfd. Nr. 06:

Swietelsky AG,  
Tiefbau Ost, Zweigniederlassung  
Industriestraße 1-3  
3134 Nussdorf

mit nachstehender Summe zu vergeben.

Angebotssumme netto	EUR	523.167,88
- 0 % Nachlass	EUR	0,00
<b>Auftragssumme netto</b>	<b>EUR</b>	<b>523.167,88</b>
+ 20 % USt.	EUR	104.633,58
<b>Auftragssumme brutto</b>	<b>EUR</b>	<b>627.801,46</b>

**Wortmeldungen:** StR DI Dr. Trauninger, StR Ing. Hauptmann, StR Gusel, StR Hinteregger, GR Motlik, GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Annahme des Angebots der Firma Swietelsky AG zum Preis von 627.801,46 € (inkl. Mwst) beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

#### 4.2. Kindergarten St. Andrä

Lt. E-Mail von Architekt DI Ruhm hat sich im Zuge der weiteren Projektbearbeitung ergeben, dass die Konstruktion der Vordächer nicht rein schlossermäßig ausgeführt werden soll. Es soll daher eine Ausführung in Kreuzlagenholz beim Gewerk Holzbau beauftragt werden. Dies erscheint einfacher. Eine Preisanfrage hat ergeben, dass diese Konstruktion auch günstiger auszuführen ist. Architekt DI Ruhm empfiehlt daher, die Vordächer durch Fa. Speiser, die das Gewerk Holzbau ausführt, errichten zu lassen. Der Zusatzauftrag wurde mit 38.325,- (inkl. Mwst.) angeboten.

**Wortmeldungen:** StR Gerstbauer, StR Ing. Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Zusatzauftrag an die Speiser GmbH, 3123 Schweinern, in der Höhe von 38.325,- (inkl. Mwst.) beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

#### Punkt 5.: Förderungen

- a.) Markus Sis hat eine CD produziert und um Förderung angesucht.
- b.) Die Naturfreunde Herzogenburg veranstalten am 01. und 02. Mai 2021 die öst. Meisterschaft Boulder U12 + U 14 und haben um Förderung angesucht
- c.) Dieter Minarik hat Musikkompositionen produziert und um Förderung angesucht.
- d.) Die Union Radrennteam Pielachtal veranstaltet die womens/kids tour 2021 und hat um Förderung angesucht.

**Antrag des Vorsitzenden:** Es soll eine Förderung in Höhe von

- a.) 45,- €
- b.) 900,- €
- c.) 300,- €
- d.) 1.500,- €

gewährt werden.

**Beschluss:** a.) – d.) einstimmig

#### Punkt 6.: Gebühren Freizeiteinrichtungen

- a.) Die Tarife für das Erlebnisbad Herzogenburg für die Saison 2021 sollen lt. Beilage beschlossen werden.
- b.) Die Tarife für die Minigolfanlage Herzogenburg für die Saison 2021 sollen lt. Beilage beschlossen werden.

**Wortmeldungen:** Vbgm. Waringer, StR Ing. Hauptmann, GR Karner-Neumayer, GR Motlik, StR DI Dr. Trauninger

**Antrag des Vorsitzenden:**

Es sollen die Tarife laut Beilage

- a.) Erlebnisbad
- b.) Minigolfanlage

beschlossen werden.

**Beschluss:** a.) und b.) einstimmig

**Punkt 7.:** Elternbeiträge Ferienbetreuung

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung sollen folgende Beträge verrechnet werden:

1 Woche ganztags 50,- €

1 Woche halbtags 27,- €

1 Tag 14,- €

Mittagessen 4,- €

Jause 1,- €

**Wortmeldungen:** StR Gerstbauer, StR Ing. Hauptmann, StR DI Dr. Trauninger

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Elternbeiträge wie oben angeführt beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 8.:** Vereinbarung mit dem Raiffeisen Lagerhaus St. Pölten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von Bürgermeister Mag. Christoph Artner von der Tagesordnung abgesetzt.

**Punkt 9.:** Volkshochschule Herzogenburg

Andreas Tischer hat mit Ende 2020 die Leitung der VHS Herzogenburg zurückgelegt.

Für die Nachfolge wurden mehrere Gespräche geführt. Frau Maria-Bernadetta Berndt hat sich interessiert und bereit gezeigt, die Leitung der Volkshochschule Herzogenburg und die damit verbundenen Aufgaben zu übernehmen.

Die Aufgaben beinhalten neben der Programmerstellung der jeweiligen Semester organisatorische Belange, Kursadministration und –betreuung. Als Aufwandsentschädigung sind 900,- € je Quartal vorgeschlagen.

**Wortmeldungen:** GR Motlik

**Antrag des Vorsitzenden:** Mit Frau Maria-Bernadetta Berndt soll der vorliegende Werkvertrag abgeschlossen werden und sie mit der Leitung der VHS Herzogenburg betraut werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 10.:** Örtliches Raumordnungsprogramm

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Herzogenburg sind durch sechs Wochen (von 11.03.2021 bis zum 22.04.2021) im Rathaus während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen. Während dieser Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. Den Änderungspunkten der öffentlichen Auflage lag keine Umweltprüfung zugrunde.

Am 15.04.2021 erfolgte eine Begutachtung durch die ASV f. Raumplanung und Raumordnung, DI Brigitta Cikl vom Amt der NÖ Landesregierung mit Vertretern der Gemeinde und dem Verfasser.

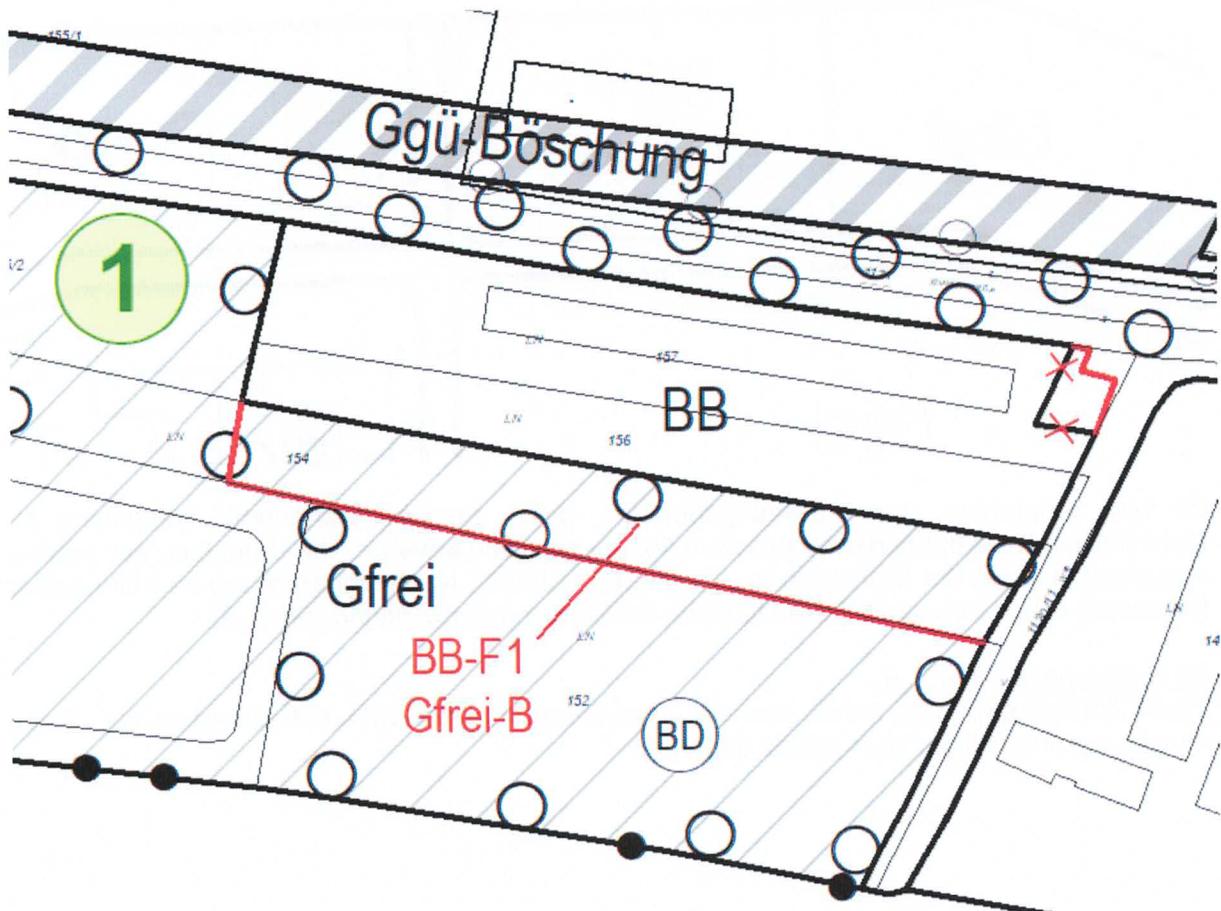
Unter 1. werden die Änderungspunkte kurz dargestellt und Empfehlungen zur Beschlussfassung abgegeben.

#### Zu Änderungspunkt 1:

Geplant war im südlichsten Teil der Gemeinde (KG Oberndorf) das Betriebsgebiet gem. örtlichem Entwicklungskonzept zu erweitern. Folgende Darstellung zeigt die öffentliche Auflage:

In der Begutachtung am 15.04.2021 wurde festgehalten, dass jener Teil, der archäologisch bereits erkundet wurde, aus der Kenntlichmachung BD (BodenDenkmal) genommen werden soll. Anstelle der vertraglichen Festlegung der Widmung soll eine Befristung durchgeführt werden. Das zuletzt novellierte Raumordnungsgesetz lässt der Befristung einen höheren Stellenwert zukommen, weil mit Ablauf der Frist im Falle keiner Bebauung die Widmung „zurückfällt“. Um den administrativen Aufwand (Vertragserrichtung, Verbücherung) zu reduzieren, wird empfohlen, das neu gewidmete Bauland mittels Befristung zu widmen. Die Befristung erstreckt sich auf 5 Jahre.

Auf der südlich angrenzenden Parzelle 152 besteht weiterhin das Bodendenkmal. Dieses wird im Zuge der Plandarstellung korrekt dargestellt („BD“ und ringe rings um)



Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 1 gem. der obenstehenden Darstellung zu beschließen. Gegenüber der öffentlichen Auflage wird, wie erwähnt, eine Befristung auf 5 Jahre festgelegt, sodass die Befristung am 26.04.2026 abläuft. Nachfolgewidmung im Falle keiner Bebauung ist die Grünland-Freihaltefläche für betriebliche Entwicklung (Gfrei-B). Der Gemeinderat wird vom Verfasser hingewiesen, dass für Bauvorhaben auf Teilen des betreffenden Grundstücks, die noch nicht archäologisch erkundet wurden, vor weiteren Bauvorhaben eine Erkundung durchzuführen ist und die Baubehörde darauf zu achten hat.

## Zu Änderungspunkt 2:

Geplant war, im Sinne des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Norden des Stadtgebietes das Siedlungsgebiet zu erweitern:

Aufgrund der neuen gesetzlichen Lage und der Tatsache, dass dieses Grundstück am äußersten Siedlungsrand liegt, soll kein Baulandvertrag, sondern eine Befristung der Widmung (auf 5 Jahre) durchgeführt werden. Die Nachfolgewidmung im Falle keiner Bebauung ist Grünland-Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung (und somit jene, die heute schon gilt). Da in diesem Fall das Bauinteresse bereits bekundet wurde, wird die Befristung angewendet, weil der Baulandvertrag zu einem administrativen Mehraufwand führen würde.

2



Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 1 gem. der obenstehenden Darstellung zu beschließen. Gegenüber der öffentlichen Auflage wird wie erwähnt eine Befristung auf 5 Jahre festgelegt, sodass die Befristung am 26.04.2026 abläuft. Nachfolgewidmung im Falle keiner Bebauung ist die Grünland-Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung (Gfrei-S).

## Zu Änderungspunkte 3, 4:

Diese Änderungspunkte sahen kleinere Anpassungen in der Ortschaft Ederding vor. Diese Punkte wurden vollinhaltlich positiv beurteilt.



Es wird empfohlen, die Änderungspunkt 3 und 4 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Die 4 Änderungspunkte sollen wie oben empfohlen beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

Der Gemeinderat soll nachfolgende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

### § 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Ederding, Herzogenburg, Oberndorf i.d. Ebene** abgeändert.

### § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/20, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 3

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der Niederösterreichischen

Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 11.:** Teilbebauungsplan Betriebsgebiet Süd

Die Änderung des Teilbebauungsplanes Betriebsgebiet Süd wurde durch sechs Wochen, in der Zeit von 11.03.2021 bis 22.04.2021 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingelangt. Behördenseits (vom städtischen Bauamt) wurde eine Eingabe gemacht.

Die Empfehlungen seitens des Raumplaners wurden der Stadtgemeinde Herzogenburg übermittelt. Es wird empfohlen, die Neuerstellung des Teilbebauungsplanes gemäß der öffentlichen Auflage mit einziger Modifizierung der Straßenbreite von 11,5m zu beschließen. Wie in der Empfehlung der Änderung des Flächenwidmungsplanes hervorgeht, wird die Betriebsgebietswidmung befristet (und die Kenntlichmachung der Widmung im Bebauungsplan entsprechend angepasst dargestellt). Außerdem wird die Signatur des Bodendenkmals reduziert.

Der Gemeinderat soll daher folgende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

### § 1

Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

### TEILBEBAUUNGSPLAN BETRIEBSGEBIET SÜD DER STADTGEMEINDE HERZOGENBURG

erlassen.

### § 2

Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 26.04.2021 unter der Plannr. 2437/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

### § 3

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 4

#### Ableitung von Niederschlagswässern

Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen in den öffentlichen Kanal ist im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes unzulässig. Die Regenwasserversickerung hat durch ausreichend dimensionierte Sickerbecken im Bauland zu erfolgen.

## § 5

### Stellplatzbegrünung

Gem. §30 Abs. 2 Z 22 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F ist je 5 Pflichtstellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen im Umfeld der Pflichtstellplätze gepflanzt werden. Die Bäume sind durch den Besitzer zu erhalten und im Falle einer notwendigen Entfernung unverzüglich neu zu pflanzen.

## § 6

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Wortmeldungen:** Vbgm. Waringer, StR DI Dr. Trauninger, StR Ing. Hauptmann, GR Motlik

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Teilbebauungsplan Betriebsgebiet Süd beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

### Punkt 12.: Teilbebauungsplan Traismauerstraße

Die Änderung des Teilbebauungsplanes Traismauerstraße wurde durch sechs Wochen, in der Zeit von 11.03.2021 bis 22.04.2021 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingelangt. Behördenseits (vom städtischen Bauamt) wurden folgende zwei Eingaben gemacht.

Die Empfehlungen seitens des Raumplaners wurden der Stadtgemeinde Herzogenburg übermittelt. Es wird empfohlen, die Änderung des Teilbebauungsplanes gemäß der öffentlichen Auflage mit einziger Modifizierung der Streichung der nördlichen, seitlichen Baufluchtlinie zu beschließen. Wie in der Empfehlung der Änderung des Flächenwidmungsplanes hervorgeht, wird die Kerngebietswidmung befristet (und die Kenntlichmachung der Widmung im Bebauungsplan entsprechend angepasst dargestellt).

Der Gemeinderat soll daher folgende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG – ABÄNDERUNG

des

### Teilbebauungsplanes TRAISMAUERSTRASSE

beschlossen.

Die Verordnung, die am 23.03.2015 beschlossen wurde, wird in folgendem Punkt abgeändert:

(1) Folgender neuer §7 wird ergänzt

## §7

### Stellplatzbegrünung

Gemäß §30 Abs. 2 Z. 22 ist ab einer Anzahl von 5 oder mehr Pflichtstellplätzen auf einem Bauplatz je 5 Pflichtstellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden

*Bäume müssen im Umfeld der Pflichtstellplätze gepflanzt werden. Die Bäume sind durch den Besitzer zu erhalten und im Falle einer notwendigen Entfernung unverzüglich neu zu pflanzen.*

(2) Folgender neuer §8 wird ergänzt

## §8

### Ableitung von Niederschlagswässern

*Gemäß §30 Abs. 2 Z20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sind Oberflächenwässer auf Eigengrund zu versickern. Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen in den öffentlichen Kanal ist im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes unzulässig.*

## **NEUER WORTLAUT DER VERORDNUNG:** **VERORDNUNG**

### § 1

Gemäß § 34 der NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 03/2015 wird der

### **Teilbebauungsplan TRAISMAUERSTRASSE**

in der Katastralgemeinde **Herzogenburg** abgeändert.

### § 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, am 26.04.2021 unter der Planzahl 2436/TBPL.1. verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen

### § 3

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Planzeichenverordnung, LGBI. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Herzogenburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 4

#### Dächer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Dachformen zulässig: Pult-, Flach-, Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdach

### § 5

#### Werbeeinrichtungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Werbeeinrichtungen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gewerbeschilder, Geschäftsbezeichnungen und Betriebsankündigungen im Bereich der jeweiligen Anlage sowie Baustellenschilder.

## § 6

### Bauliche Anlagen

Einrichtungen wie Autobusse, Mobilheime, Eisenbahnwaggons ... deren Verwendung der von Gebäuden ähnelt, sind nicht zulässig.

## § 7

### Stellplatzbegrünung

Gemäß §30 Abs. 2 Z. 22 ist ab einer Anzahl von 5 oder mehr Pflichtstellplätzen auf einem Bauplatz je 5 Pflichtstellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen im Umfeld der Pflichtstellplätze gepflanzt werden. Die Bäume sind durch den Besitzer zu erhalten und im Falle einer notwendigen Entfernung unverzüglich neu zu pflanzen.

## § 8

### Ableitung von Niederschlagswässern

Gemäß §30 Abs. 2 Z20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sind Oberflächenwässer auf Eigengrund zu versickern. Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen in den öffentlichen Kanal ist im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes unzulässig.

## § 9

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Teilbebauungsplan Traismauerstraße beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

Bgm. Mag. Artner beendet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung und verabschiedet sich von den Zusehern.

**Punkt 13.:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über den in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2021 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkt 16 (Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung)

Siehe eigenes Protokoll.

**Punkt 14.:** Personalangelegenheiten (Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung)

Siehe eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 19:34 Uhr



**TARIFE FÜR DIE BENÜTZUNG DES  
 HERZOGENBURGER ERLEBNISBADES 2021**

	Tages-karte	Tages-karte mit NÖ FP	Monats-Karte	Monats-karte mit NÖ FP	Saison-karte	Saison-karte mit NÖ FP
--	-------------	-----------------------	--------------	------------------------	--------------	------------------------

<b>Erwachsene</b>	€ 4,20 Ab 15 Uhr € 3,30	€ 3,40	€ 21,00	€ 16,80	€ 61,00	€ 48,80
<b>Schüler/Studenten (15-26 Jahre), Präsenz-, Zivildiener, Lehrlinge, Pensionisten</b>	€ 3,20 Ab 15 Uhr € 2,30	€ 2,60	€ 16,00	€ 12,80	€ 37,00	€ 29,60
<b>Schüler (6-15 Jahre), Behinderte</b>	€ 2,20 Ab 15 Uhr € 1,60	€ 1,80	€ 11,00	€ 8,80	€ 32,00	€ 25,60
<b>Kinder 3-5 J.</b>	€ 1,60 Ab 15 Uhr € 1,20	€ 1,30	€ 8,00	€ 6,40	€ 21,00	€ 16,80
<b>Schulklassen</b>	€ 1,60					

<b>Dauerkabine</b>	€ 80,00
<b>Dauerkästchen</b>	€ 35,00

**Schlüsseleinsatz und Einsatz für Saisonkarte (Chip): € 10,00**

**Verleihgebühren**

<b>Sonnenschirm:</b>	€ 2,40 Leihgebühr	+	€ 5,00 Einsatz
<b>Sonnenschirmständer:</b>	€ 1,20 Leihgebühr	+	€ 5,00 Einsatz
<b>Liegestuhl:</b>	€ 3,50 Leihgebühr	+	€ 5,00 Einsatz
<b>Tischtennis:</b>	€ 1,50 für ½ Stunde	+	€ 5,00 Einsatz
<b>Volleyball:</b>	€ 1,50 für ½ Stunde	+	€ 10,00 Einsatz

**ÖFFNUNGSZEITEN:**

Das Erlebnisbad (Aquapark) ist bei Badewetter täglich von 9 - 20 Uhr geöffnet.  
 Badeschluss ist um 19.30 Uhr, das heisst, dass die Becken bis spätestens 19.30 Uhr zu verlassen sind, das Bad wird um 20 Uhr geschlossen.

Telefonisch können sie die KASSA des AQUAPARKS während der Betriebszeiten unter 02782/84927 erreichen.

## PREISTARIFE DER STÄDTISCHEN MINIATURGOLFANLAGE HERZOGENBURG

	1. Runde	Ermäßigung mit NÖ Familienpass	Weitere Runden
Erwachsene	€ 2,60	€ 2,10	€ 2,00
Kinder/Jugendliche bis 18 Pensionisten	€ 1,60	€ 1,30	€ 1,00

Saisonkarte Erwachsene	€ 45,00	
Saisonkarte Kinder/Pens.	€ 24,00	
Einsatz pro Ball	€ 1,00	

**Niederösterreich-CARD: Ein Gratis-Eintritt pro Saison für eine Familie (2 Erwachsene + 2 Kinder)**

**Mit einer am selben Tag gültigen Tageskarte des Erlebnisbades ist die 1. Runde 0,5 € günstiger.**

### ÖFFNUNGSZEITEN DER MINIATURGOLFANLAGE

**Bei Schönwetter:**

Mai und Juni	MO / DI: geschlossen, MI – SO: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Juli und August	täglich von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
September	MO / DI: geschlossen, MI – SO: 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei Bedarf wird auch zusätzlich geöffnet.